



Der Fall Capolongo

Rs. 77/72 (Capolongo), Urteil des Gerichtshofes vom 09.06.1973 – Slg. 1973, S. 611.

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 10. Auflage 2018, S. 448 (Fall 139)

1. Vorbemerkungen

Eine finanzielle Belastung kann auch dann eine verbotene Abgabe zollgleicher Wirkung sein, wenn sie gleichermaßen auf eingeführte und auf einheimische Produkte erhoben wird und mit dem eingenommenen Geld die inländischen Hersteller oder Händler in der Weise gefördert werden, dass die für sie durch die Abgabe entstehende Belastung wieder ausgeglichen wird, während die Hersteller und Händler aus dem EU-Ausland von der Förderung ausgeschlossen sind.

2. Sachverhalt

Der Kläger des Ausgangsverfahrens, der eine größere Menge Eier gekauft hatte, sollte neben dem Kaufpreis auch eine Abgabe für das verwendete Verpackungsmaterial bezahlen. Die Abgabe wurde nach einer entsprechenden nationalen Regelung ausschließlich bei Verpackungsmaterial fällig, das aus anderen Mitgliedstaaten eingeführt wurde. Der Gerichtshof entschied im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens.

3. Aus den Entscheidungsgründen

[11] Artikel 13 Absatz 2 beinhaltet demnach spätestens seit dem Ende der Übergangszeit ein klares und eindeutiges Erhebungsverbot für sämtliche Abgaben gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle; die Mitgliedstaaten haben an dieses Verbot keinen Vorbehalt geknüpft, der sein Wirksamwerden von einem positiven innerstaatlichen Rechtsakt oder einem Einschreiten der Gemeinschaftsorgane abhängig machen würde. Das Verbot ist seiner Natur nach durchaus geeignet, in den Rechtsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und ihren Bürgern unmittelbare Wirkungen zu erzeugen.

[12] Das Verbot bezieht sich auf alle anlässlich oder wegen der Einfuhr geforderten Abgaben, die dadurch, daß sie eingeführte Waren, nicht aber gleichartige einheimische Waren spezifisch treffen, deren Gestehungspreis erhöhen und damit die gleiche einschränkende Wirkung auf den freien Warenverkehr haben wie ein Zoll. Auch Geldlasten, die zur Finanzierung der Tätigkeit einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bestimmt sind, können Abgaben zollgleicher Wirkung im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 des Vertrages darstellen. Dage-

gen sind Geldlasten nicht als Abgaben zollgleicher Wirkung anzusehen, wenn sie Bestandteil einer allgemeinen inländischen Abgabenregelung sind, die einheimische und eingeführte Erzeugnisse systematisch nach denselben Merkmalen erfaßt.

[13] Bei der Auslegung des Begriffs „Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll“ kann es angebracht sein, den Bestimmungszweck der auferlegten Geldlasten zu berücksichtigen. Wenn nämlich ein Beitrag oder eine sonstige finanzielle Belastung ausschließlich dazu bestimmt ist, Tätigkeiten zu fördern, die allein den belasteten einheimischen Erzeugnissen zugute kommen, dann kann sich daraus ergeben, daß der allgemeine Beitrag, der nach denselben Merkmalen auf eingeführte und einheimische Erzeugnisse erhoben wird, dennoch für die einen eine zusätzliche Nettobelastung bedeutet, während er für die anderen in Wirklichkeit eine Gegenleistung für erhaltene Vorteile oder Beihilfen darstellt.

[14] Folglich kann ein Beitrag, auch wenn er Bestandteil einer allgemeinen inländischen Abgabenregelung ist, die einheimische und eingeführte Erzeugnisse nach denselben Merkmalen erfaßt, trotzdem eine Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll darstellen, sofern er dazu bestimmt ist, Tätigkeiten zu fördern, die allein den erfassten einheimischen Erzeugnissen zugute kommen.